

Änderungsantrag 110**Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare Daly, Manu Pineda**

im Namen der Fraktion The Left

Bericht**A9-0114/2024****Jessica Polfjärd**

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung -1 (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(-1) Ein nachhaltiges Lebensmittelsystem stellt das Kernstück des europäischen Grünen Deals dar. Die Agrarökologie kann gesunde Lebensmittel liefern und gleichzeitig die Produktivität aufrechterhalten, die Bodenfruchtbarkeit und die biologische Vielfalt steigern und den Fußabdruck der Lebensmittelerzeugung verringern. Insbesondere der ökologische/biologische Landbau birgt für Landwirte und Verbraucher gleichermaßen großes Potenzial. Der Sektor schafft Arbeitsplätze und zieht junge Landwirte an. Im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus werden außerdem 10-20 % mehr Arbeitsplätze pro Hektar geboten als in herkömmlichen landwirtschaftlichen Betrieben und es werden Agrarerzeugnisse mit höherer Wertschöpfung produziert. Um dieses Potenzial bestmöglich zu nutzen, hat die Kommission im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie des Grünen Deals das Ziel vorgegeben, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der EU ökologisch/biologisch zu bewirtschaften und die ökologische Aquakultur deutlich auszubauen.

Or. en

AM\1295925DE.docx

PE756.833v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 111**Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare Daly, Manu Pineda**

im Namen der Fraktion The Left

Bericht**A9-0114/2024****Jessica Polfjärd**

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) Seit der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt im Jahr 2001 haben bedeutende Fortschritte in der Biotechnologie zur Entwicklung neuer genomischer Techniken (NGT) geführt, insbesondere Genomeditierungstechniken, die Änderungen des Genoms an bestimmten Stellen ermöglichen.

(1) Seit der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt im Jahr 2001 haben bedeutende Fortschritte in der Biotechnologie zur Entwicklung neuer genomischer Techniken (NGT) geführt, insbesondere Genomeditierungstechniken, die Änderungen des Genoms an bestimmten Stellen ermöglichen. ***Allerdings können diese neueren Techniken auch zu unerwarteten Risiken und Ergebnissen führen, die nicht vollständig vorhersehbar sind und sich von jenen bei Pflanzen, die durch konventionelle Zucht gewonnen werden, unterscheiden können.***

³² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

³² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

Or. en

31.1.2024

A9-0114/112

Änderungsantrag 112

Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare Daly, Manu Pineda

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0114/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In seiner Reaktion auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem^{1a} hat das Europäische Parlament den Grundsatz der Vorsorge und die Notwendigkeit hervorgehoben, Transparenz und Wahlfreiheit für Landwirte, Verarbeiter und Verbraucher sicherzustellen, und betont, dass alle politischen Maßnahmen in Bezug auf NGT Risikobewertungen und eine umfassende Übersicht und Bewertung der Optionen für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung umfassen sollten, um eine angemessene Regulierungsaufsicht zu erreichen und den Verbrauchern relevante Informationen, auch in Bezug auf Erzeugnisse aus Drittländern, zur Verfügung zu stellen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

^{1a} Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (2020/2260(INI)), P9_TA(2021)0425.

31.1.2024

A9-0114/113

Änderungsantrag 113

Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare Daly, Manu Pineda

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0114/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Derzeit wird die Debatte über den Einsatz von NGT in der Pflanzenzüchtung fast ausschließlich unter Wissenschaftlern, Wissenschafts- und Industrieverbänden, Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie einigen wenigen nichtstaatlichen Organisationen geführt. Bei der Gestaltung einer neuen Politik für NGT ist es jedoch wichtig, die Stimme der Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, nicht nur, weil Biotechnologien die Macht haben, das Leben neu zu gestalten, sondern auch, weil sie das Potenzial haben, die Praxis der Landwirtschaft und die Zukunft unserer Lebensmittel bzw. unseres Lebensmittelsystems grundlegend zu verändern. Die Art und Weise, wie wir Lebensmittel produzieren, ist mit der Frage verbunden, wie wir auf diesem Planeten leben und mit anderen Arten umgehen wollen. Im Sinne der Demokratie müssen die Bürgerinnen und Bürger ein Mitspracherecht in Bezug darauf haben, welche öffentlichen Werte in eine neue Politik für NGT einfließen sollen.

Or. en

31.1.2024

A9-0114/114

Änderungsantrag 114

Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare

Daly, Manu Pineda

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0114/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) In dieser Verordnung sollte zwischen zwei Kategorien von NGT-Pflanzen unterschieden werden.

entfällt

Or. en

31.1.2024

A9-0114/115

Änderungsantrag 115

Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare Daly, Manu Pineda

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0114/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) NGT-Pflanzen, die auch natürlich vorkommen oder durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt werden könnten, und ihre Nachkommen, die mit herkömmlichen Züchtungstechniken gewonnen werden (im Folgenden „NGT-Pflanzen der Kategorie 1“), sollten als Pflanzen behandelt werden, die natürlich vorkommen oder durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt wurden, da sie gleichwertig sind und ihre Risiken vergleichbar sind, wodurch in vollem Umfang von den GVO-Rechtsvorschriften der Union und den Anforderungen an GVO in sektorspezifischen Rechtsvorschriften abgewichen wird. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten in dieser Verordnung die Kriterien festgelegt werden, anhand deren festgestellt werden kann, ob eine NGT-Pflanze den natürlich vorkommenden oder herkömmlich gezüchteten Pflanzen gleichwertig ist, und es sollte ein Verfahren festgelegt werden, nach dem die zuständigen Behörden die Erfüllung dieser Kriterien vor der Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen überprüfen und darüber entscheiden können. Diese Kriterien sollten objektiv sein und auf

entfällt

AM\1295925DE.docx

PE756.833v01-00

wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Sie sollten Art und Umfang der genetischen Veränderungen abdecken, die in der Natur oder in Organismen, die mit herkömmlichen Züchtungsverfahren gewonnen wurden, beobachtet werden können, und Schwellenwerte sowohl für die Größe als auch für die Anzahl der genetischen Veränderungen des Genoms von NGT-Pflanzen enthalten. Da sich die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in diesem Bereich rasch weiterentwickeln, sollte die Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt werden, diese Kriterien unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in Bezug auf Art und Umfang genetischer Veränderungen, die in der Natur oder durch herkömmliche Züchtung auftreten können, zu aktualisieren.

Or. en

31.1.2024

A9-0114/116

Änderungsantrag 116

Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare Daly, Manu Pineda

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0114/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Alle NGT-Pflanzen, **die nicht der Kategorie 1 angehören (im Folgenden „NGT-Pflanzen der Kategorie 2“)**, sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da sie **komplexere** Änderungen des Genoms aufweisen.

Geänderter Text

(15) Alle NGT-Pflanzen sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da sie **komplexe** Änderungen des Genoms aufweisen.

Or. en

31.1.2024

A9-0114/117

Änderungsantrag 117

Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare

Daly, Manu Pineda

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0114/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 sollten weder den Vorschriften und Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union noch den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die für GVO gelten, unterliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmer und der Transparenz sollte vor der absichtlichen Freisetzung, einschließlich des Inverkehrbringens, eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 eingeholt werden. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 118

Anja Hazekamp, Marina Mesure, Mick Wallace, Manon Aubry, Leila Chaibi, Clare Daly, Manu Pineda

im Namen der Fraktion The Left

Bericht**A9-0114/2024****Jessica Polfjärd**

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 23***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(23) Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁴⁷ verbietet die Verwendung von GVO und Erzeugnissen aus und mit GVO in der ökologischen/biologischen Produktion. Darin werden GVO für die Zwecke dieser Verordnung unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2001/18/EG definiert, wobei GVO, die durch die in Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung gewonnen wurden, von dem Verbot ausgenommen sind. Infolgedessen **werden** NGT-Pflanzen **der Kategorie 2** in der ökologischen/biologischen Produktion verboten. Es **ist jedoch notwendig, den Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 für die Zwecke der ökologischen/biologischen Produktion zu klären. Der Einsatz neuer genomischer Techniken ist derzeit nicht mit dem Konzept der ökologischen/biologischen Produktion in der Verordnung (EG) 2018/848 und der Wahrnehmung ökologischer/biologischer**

(23) Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁴⁷ verbietet die Verwendung von GVO und Erzeugnissen aus und mit GVO in der ökologischen/biologischen Produktion. Darin werden GVO für die Zwecke dieser Verordnung unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2001/18/EG definiert, wobei GVO, die durch die in Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung gewonnen wurden, von dem Verbot ausgenommen sind. Infolgedessen **sind** NGT-Pflanzen in der ökologischen/biologischen Produktion verboten **und sollten dies auch bleiben**. Es **muss sichergestellt werden, dass der ökologische/biologische Sektor insgesamt über die Mittel verfügt, um GVO-frei zu bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften erlassen, um ausreichend große Pufferzonen zwischen ökologischen/biologischen Kulturen, herkömmlichen Kulturen und NGT-Kulturen sicherzustellen** und

Erzeugnisse durch die Verbraucher vereinbar. Die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sollte daher auch in der ökologischen/biologischen Produktion verboten werden.

⁴⁷ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

durchzusetzen. Die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit aller NGT-Pflanzen und Erzeugnisse, die diese enthalten, sollte weiterhin beibehalten werden, um sicherzustellen, dass keine Kreuzkontaminierung von ökologischen/biologischen Pflanzen und Erzeugnissen stattfindet.

⁴⁷ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Or. en